

ENTSCHEIDUNG DES MONATS MÄRZ 2023

Art 47 GRC, Art 5 und 6 DSGVO

Art 6 Abs 3 und 4 DSGVO ist im Rahmen eines Zivilverfahrens auf die Vorlage eines Personalverzeichnisses als Beweismittel anwendbar, das personenbezogene Daten Dritter enthält, die hauptsächlich zum Zwecke der Steuerprüfung erhoben wurden. Art 5 und 6 DSGVO sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorlegung eines Dokuments mit personenbezogenen Daten anzuordnen ist, die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und sie je nach den Umständen des Einzelfalls, der Art des betreffenden Verfahrens und unter gebührender Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, sowie insbesondere derjenigen Anforderungen abzuwägen hat, die sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung ergeben.

EuGH vom 2.3.2023, C-268/21, *Norra Stockholm Bygg AB vs Entral AB*

Fastec errichtete für Nycander ein Bürogebäude. Die auf der betreffenden Baustelle arbeitenden Personen erfassten ihre Anwesenheitszeiten in einem elektronischen Personalverzeichnis. Das Personalverzeichnis wurde von der durch Fastec beauftragten Entral AB bereitgestellt. Fastec erhob beim Tingsrätt (Gericht erster Instanz, Schweden) Klage auf Bezahlung der ausgeführten Arbeiten. Im Zuge des Verfahrens beantragte Nycander, Entral die Vorlage des ungeschwärzten Personalverzeichnisses von Fastec für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 30. November 2017 aufzugeben, hilfsweise die Vorlegung einer Fassung mit unkenntlich gemachten nationalen Identifikationsnummern der betreffenden Personen. Nycander begründete diesen Antrag damit, dass Entral Besitzerin des Personalverzeichnisses sei und die in diesem Personalverzeichnis gespeicherten Daten den Nachweis der vom Personal von Fastec geleisteten Stunden ermöglichen würden. Fastec trat diesem Antrag entgegen und machte vor allem geltend, dass er gegen Art 5 Abs 1 lit b DSGVO verstoße. Das Personalverzeichnis von Fastec enthalte personenbezogene Daten, die erhoben worden seien, damit die schwedische Finanzverwaltung die Tätigkeit dieser Gesellschaft kontrollieren könne, und mit diesem Zweck sei es unvereinbar, diese Daten vor Gericht offenzulegen.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz verpflichteten Entral zur Vorlage einer ungeschwärzten Fassung des Personalverzeichnisses von Fastec für das Personal, das am im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bau im maßgeblichen Zeitraum tätig war. Das schwedische Höchstgericht holte ein Vorabentscheidungsersuchen ein.

Der EuGH führt aus, die DSGVO gelte vorbehaltlich der in ihrem Art 2 Abs 2 und 3 genannten Fälle sowohl für Verarbeitungsvorgänge, die von Privatpersonen vorgenommen werden, als auch für Verarbeitungsvorgänge, die durch Behörden erfolgen, einschließlich Justizbehörden wie Gerichten. Aus Art 4 Nr 2 DSGVO folge, dass nicht nur die Erstellung und Führung des elektronischen Personalregisters eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle, die in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO falle, sondern auch die von einem Gericht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordnete Vorlage eines digitalen oder physischen Dokuments mit personenbezogenen Daten Dritter als Beweismittel. Im vorliegenden Fall erfolge die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Gerichtsverfahrens zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden seien, nämlich zum Zwecke der Steuerprüfung, wobei dieser Zweck nicht auf der Einwilligung der betroffenen Personen gem Art 6 Abs 1 lit a DSGVO beruhe. Unter diesen Umständen müsse die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem diese Daten erhoben worden seien, nicht nur auf nationalem Recht (hier Kap 38 der schwedischen Prozessordnung) beruhen, sondern auch eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne von Art 6 Abs 4 DSGVO darstellen und eines der in Art 23 Abs 1 DSGVO genannten Ziele sicherstellen. Zu diesen Zielen gehören nach Art 23 Abs 1 lit f DSGVO der „Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren“, wobei dieses Ziel dahin zu verstehen sei, dass es auf den Schutz der Rechtspflege vor internen oder externen Eingriffen, aber auch auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege abziele. Darüber hinaus stelle nach Art 23 Abs 1 lit j DSGVO die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ebenfalls ein Ziel dar, das eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, rechtfertigen könne. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter im Rahmen eines Zivilverfahrens auf solche Ziele stützen könne. Die konkrete Prüfung habe aber das nationale Gericht vorzunehmen. Art 6 Abs 3 und 4 DSGVO sei daher dahin auszulegen, dass diese Vorschrift im Rahmen eines Zivilgerichtsverfahrens auf die Vorlegung eines Personalverzeichnisses als Beweismittel anwendbar sei, das personenbezogene Daten Dritter enthalte, die hauptsächlich zum Zwecke der Steuerprüfung erhoben worden seien.

Was die betroffenen Interessen im Rahmen eines Zivilverfahrens betreffe, müsse das nationale Gericht den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, bei dem es sich um ein Grundrecht handle, das in Art 8 Abs 1 GRCh und in Art 16 AEUV verankert sei. Das Gericht müsse auch das in Art 7 GRCh verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten, das in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten stehe. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sei jedoch kein uneingeschränktes Recht, sondern müsse im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte wie das durch Art 47 GRCh garantierte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz abgewogen werden. Um zu gewährleisten, dass von den Rechtsuchenden ein Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und insbesondere auf ein faires Verfahren im Sinne von Art 47 Abs 2 GRCh wahrgenommen werden könne, müssten die Parteien eines Zivilverfahrens in der Lage sein, Zugang zu denjenigen Beweisen zu erhalten, die erforderlich seien, um ihr Vorbringen hinreichend zu begründen, auch wenn diese Urkunden möglicherweise personenbezogene Daten von Parteien oder Dritten enthalten. Die Berücksichtigung der genannten Interessen sei in den Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nach Art 6 Abs 3 und 4 DSGVO einzubeziehen, die Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten seien. In

diesem Zusammenhang sei auch Art 5 Abs 1 DSGVO zu berücksichtigen, und zwar insb der Grundsatz der „Datenminimierung“ in Art 5 Abs 1 lit c DSGVO: Das nationale Gericht habe daher festzustellen, ob die Offenlegung personenbezogener Daten angemessen und erheblich sei, um das mit den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts verfolgte Ziel zu erreichen, und ob dieses Ziel nicht durch die Verwendung von Beweismitteln erreicht werden könne, die weniger in den Schutz der personenbezogenen Daten einer großen Zahl von Dritten eingreifen, wie etwa die Vernehmung ausgewählter Zeugen. Für den Fall, dass sich die Vorlage des Dokuments mit personenbezogenen Daten als gerechtfertigt erweise, folge aus diesem Grundsatz ferner, dass das nationale Gericht, wenn offenbar nur ein Teil dieser Daten für Beweis Zwecke erforderlich sei, die Ergreifung zusätzlicher Datenschutzmaßnahmen in Betracht ziehen müsse, wie die in Art 4 Nr 5 DSGVO definierte Pseudonymisierung der Namen der betroffenen Personen oder die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Akten oder eine Anordnung an die Parteien, diese Daten nicht zu einem anderen Zweck als zur Beweisführung in dem betreffenden Gerichtsverfahren zu verwenden. Daraus folge, dass ein nationales Gericht der Ansicht sein könne, dass ihm personenbezogene Daten von Parteien oder Dritten übermittelt werden müssen, damit es in voller Kenntnis der Sachlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die betroffenen Interessen abwägen könne. Diese Beurteilung könne es gegebenenfalls dazu veranlassen, die vollständige oder teilweise Offenlegung der ihm so übermittelten personenbezogenen Daten gegenüber der Gegenpartei zuzulassen, wenn es der Auffassung sei, dass eine solche Offenlegung nicht über das hinausgehe, was erforderlich sei, um die effektive Wahrnehmung der Rechte zu gewährleisten, die den Rechtsuchenden aus Art 47 GRC erwachsen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).